

Aktenzeichen:
3 O 188/15



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Eingegangen

04. MAI 2016

BORST & ANDJELKOVIC
RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Kläger -
- 2) [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Borst & Andjelkovic**, Marktstraße 55, 70372 Stuttgart, Gz.: 14/000518

gegen

Sparda-Bank Baden-Württemberg eG, v.d.d. Vorstände Martin Hettich (Vorsitzender), Konrad Burk, Bernd Klink, Joachim Haas, Am Hauptbahnhof 3, 70173 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Blaich und Partner Rechtsanwälte mbB**, Danneckerstraße 58, 70182 Stuttgart, Gz.: 15/0365/1/AR/ho

wegen Widerruf Darlehensvertrag

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 3. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Scheel als Einzelrichterin auf Grund des Sachstands vom 20.04.2016 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag mit der Vorgangs Nr. 0001068192-01, Kredit-Nr. 051 068 192 und Nr. 151 068 192 durch den Widerruf der Kläger vom 09.02.2015 beendet und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.
2. Es wird festgestellt, dass die Kläger der Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag mit der Vorgangs Nr. 0001068192-01, Kredit-Nr. 051 068 192 und Nr. 151 068 192 zum 09.02.2015 nicht mehr als 257.381,69 € schulden.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im Antrag Ziffer 2 genannten Restvaluta in Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, ihre Zustimmung zur Löschung der im Grundbuch von Schwäbisch Gmünd-Straßdorf Heft 1152 in Höhe von 71.580,86 € an erster Rangstelle, in Höhe von 145.000,00 € im Rang nach 145.032,54 €, in Höhe von 20.451,68 € im Rang nach 71.580,86 €, in Höhe von 53.000,00 € im Rang nach 92.032,54 € zu ihren Gunsten eingetragenen Grundschuld zu erteilen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger nach dem 09.02.2015 auf die streitgegenständlichen Kreditkonten-Nr. 051 1068192 und Nr. 151 1068192 geleistete Zahlungen in Höhe von 16.201,25 € zuzüglich 5 % Punkte über dem jeweiligen Basiszins aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 28.02.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.03.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.04.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.05.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.06.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.07.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.08.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.09.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.10.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.11.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.12.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.01.2016, aus einem Teilbe-

trag von 1.246,25 € seit dem 29.02.2016 zurück zu zahlen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
7. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung in Höhe von 1.544,08 € freizustellen.
8. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
9. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

Klagantrag Ziffer 1 96.151,08 €,

Klagantrag Ziffer 4 145.000,00 €,

Klagantrag Ziffer 5 16.201,25 €,

gesamt 257.352,33 €

Tatbestand

Die Kläger machen gegen die Beklagte Ansprüche aufgrund des Widerrufs eines Darlehensvertrages geltend.

Die Kläger haben am 23.01./29.01.2009 zum Zwecke der Finanzierung des Erwerbs eines Wohnhauses in der Schweriner Straße Nr. 18 in Schwäbisch Gmünd ein Darlehen über einen ursprünglichen Betrag von 290.000,00 € bei der Beklagten aufgenommen (Vertrag 0001068192-01, getrennt in zwei Konten 051 1068192 und 151 1068192, Bl. 14, Anlage K 1 d. A. = Bl. 34 Anlage B 5) und am 29.01.2009 der Beklagten eine Grundschuld über 145.000,- € zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen bestellt (Bl. 34 Anlage B 16).

Seite 7 des Vertrages lautet:

„Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)¹ ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags

zur Verfügung gestellt wurden, aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses. ...“

Unter Widerrufsfolgen steht unter anderem:

„Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Willenserklärung erfüllen.“

Die hochgestellte Ziffer 1 lautet am Ende des Vertragstextes:

„Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Monat, wenn die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss in Textform dem Kunden mitgeteilt wird bzw. werden kann.“

Mit Schreiben vom 09.02.2015 (Bl. 14, Anlage K 2 d. A.) haben die Kläger gegenüber der Beklagten den Darlehensvertrag widerrufen. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 12.02.2015 (Bl. 14 Anlage K 3) und vom 17.02.2015 (Bl. 14 Anlage K 4) den Widerruf zurückgewiesen. Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten haben die Kläger die Wirksamkeit des Widerrufs gegenüber der Beklagten nochmals dargelegt und die Beklagte u.a. aufgefordert, sämtliche Kreditsicherheiten freizugeben Zug-um-Zug gegen Rückzahlung der aktuellen Darlehensvaluta (Bl 14 Anlage K 5). Die Beklagte hat mit Schreiben vom 13.03.2015 den Widerruf erneut zurückgewiesen (Bl. 14 Anlage K 6).

Zum Zeitpunkt des Widerrufs am 09.02.2015 betrug der Darlehenssaldo für das Konto 051 0681 92 114.247,03 € zzgl. Zinsen vom 01.02.2015 bis einschließlich 09.02.2015 in Höhe von 124,24 € und für das Konto 151 0681 92 149.338,89 € zzgl. Zinsen vom 01.02.2015 bis einschließlich 09.02.2015 149,34 € (Bl. 108 d.A.).

Alle von den Klägern bis Januar 2015 geleisteten Zahlungen belaufen sich hinsichtlich des Darlehens 051 1068192 auf 48.284,18 € (Anlage K 10) und hinsichtlich des Darlehens 151 1068192 auf 47.866,90 € (Anlage K 11), darin enthalten sind Zinsleistungen bis einschließlich Januar 2015 in Höhe von 32.531,22 € für den Kredit 0511068192 (Anlage K 7) sowie in Höhe von 37.205,79 € für den Kredit 151 1068192 (Anlage K 8). Sondertilgungen leisteten die Kläger in Höhe von insgesamt 6.702,67 €.

Ab Februar 2015 haben die Kläger weiterhin die monatlichen Raten in Höhe von 579,58 € auf das Konto 051 1068192 und in Höhe von 666,67 € auf das Konto 151 1068192 geleistet.

Zur Begründung ihres Widerrufs führen die Kläger aus:

Das am 23.01.2009 von der Beklagten ausgefertigte Darlehensvertragsformular hätten sie unterzeichnet und an die Beklagte zurückgesendet.

Sie seien trotz der seit Vertragsschluss vergangenen Zeit zum Widerruf des Darlehensvertrages berechtigt, da die zweiwöchige Widerrufsfrist gemäß §§ 495, 355 Abs. 3 BGB nicht zu laufen begonnen habe. Eine ordnungsgemäße Belehrung im Vertragsformular sei nicht erfolgt.

Ein Darlehensnehmer könne anhand der vorliegenden Belehrung, insbesondere der Formulierung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)[^] die Dauer der für ihn relevanten Widerrufsfrist nicht zweifelsfrei erkennen. Ein unbefangener rechtsunkundiger Verbraucher sei mit dem Verweis in der Fußnote 1 auf die Vorschrift des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB und die Rechtsbegriffe „Vertragsschluss“ und „in Textform“ überfordert und könne der Belehrung nicht entnehmen, ob die für

ihn geltende Widerrufsfrist zwei Wochen oder einen Monat betrage.

Ebenso sei der Beginn des Laufs der Widerrufsfrist anhand der Belehrung nicht genau ersichtlich. Ein unbefangener rechtsunkundiger Leser könne die Belehrung auch so verstehen, dass die Widerrufsfrist unabhängig von der Vertragserklärung des Verbrauchers bereits durch den bloßen Zugang des von einer Widerrufsbelehrung begleiteten Vertragsangebots des Vertragspartners in Gang gesetzt werde. Außerdem verstoße die Formulierung über den Beginn des Laufs der Frist für den Widerruf, wie sie in dem Darlehensvertrag verwendet werde, gegen das Deutlichkeitsgebot, da durch diese Formulierung einer Fehlvorstellung Vorschub geleistet werde, dass in Bezug auf den Abschluss des Darlehensvertrages die Widerrufsfrist im Gegensatz zu den weiteren genannten Ereignissen unter Einschluss des Tages des Vertragsschlusses zu berechnen sei.

Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, dass die verwandte Belehrung dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung entspreche. Sie weiche in mehreren Punkten inhaltlich und der Form nach von der Musterbelehrung ab.

Weder greife der Einwand der Verwirkung noch der Einwand des Rechtsmissbrauchs. Allein die vertraglich vereinbarte Bedienung eines Darlehens könne nicht ausreichen, einen Umstand zu begründen, der die Beklagte dazu hätte veranlassen können, darauf zu vertrauen, dass sie - die Kläger - ihr Recht zum Widerruf nicht mehr ausüben würden. Zudem könne sich die Beklagte auf ein schutzwürdiges Vertrauen nicht berufen, da sie die Situation selbst herbeigeführt habe, indem sie den Klägern keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt habe.

Weiter tragen die Kläger vor:

Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs könne nunmehr von der Beklagten gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB die Herausgabe der bereits erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sowie gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB die Herausgabe von Nutzungersatz wegen der vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen verlangt werden. Diese würden sich hinsichtlich der Kreditkartennummer 051 1068192 auf 6.254,49 € und hinsichtlich der Kreditkartennummer 151 1068192 auf 6.807,01 € belaufen bei einer Höhe der Zinsen von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Hilfsweise werde entsprechend der derzeitigen Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart von der Annahme ausgegangen, dass Nutzungen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gezogen würden, zumal die Beklagte dies nicht dezidiert bestreiten habe. Dabei ergebe sich bezogen auf die anteiligen Zinszahlungen bei dem Darlehen Nr. 051 1068192 ein Zinsbetrag in Höhe von 2.259,94 € und

bei dem Darlehen Nr. 151 1068192 ein solcher in Höhe von 2.561,89 € (vgl. Bl. 106 Anlage K 12 und K 13). Sofern der Nutzungsersatz für Zins- und Tilgungsleistungen berechnet würde, ergebe sich für das Darlehen 051 1068192 ein Betrag in Höhe von 2.961,40 € (Bl. 129 K 14) und für das Darlehen 151 1068192 ein Betrag in Höhe von 3.242,84 € (Bl. 129 K 15).

Diesem Anspruch sei die zum Zeitpunkt des Widerrufs unstreitig offene Darlehensschuld gegenzurechnen. Da die Kläger sich auch den Wertersatz für die Gebrauchsvorteile in Höhe des Vertragszinses anrechnen lassen müssten, käme als Gegenanspruch ein Betrag in Höhe von 32.531,22 € sowie ein Betrag in Höhe von 37.205,79 €, die jeweils den geleisteten Zinszahlungen der Kläger entsprechen würden, hinzu. Sofern eine Saldierung ausscheide, würde hilfsweise eine Aufrechnung erklärt werden.

Weiter sei festzustellen, dass sich die Beklagte in Annahmeverzug befände. Die Zulässigkeit dieses Klagantrages ergebe sich aus § 756 ZPO, begründet sei dieser Antrag gemäß § 295 Satz 1 BGB, da die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs bestreite. Außerdem sei in dem außergerichtlichen Schreiben der Kläger vom 09.02.2015 (Bl. 14 K 2) und dem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.03.2015 (Bl. 14 K 5) jeweils die Leistungsbereitschaft zur Rückzahlung der Darlehensvaluta erklärt worden.

Weiter hätten sie auch einen Anspruch auf Zustimmung zur Löschung der Grundschuld. Indem die Beklagte die ihr im Rahmen des - wirksam widerrufenen - Darlehensvertrags gewährten Sicherheiten nicht frei gebe, vereitere sie, dass sie - die Kläger - das Darlehen ablösen und zu günstigeren Konditionen neu finanzieren könnten. Aufgrund des Annahmeverzugs der Beklagten mit der von den Klägern mehrfach ausdrücklich angebotenen Darlehensschuld stehe diese Freigabe nicht in einem Zug-um-Zug Verhältnis.

Ebenso sei der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung begründet, dass sie der Beklagten ab dem 09.02.2015 für die Überlassung der Restvaluta eine Nutzungsentschädigung schulden würden, die sich jedoch der Höhe nach nicht nach dem Vertragszins, sondern nach dem gemäß der Zinnsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatz für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr zu richten habe.

Da sie - die Kläger - nach dem Widerruf und dessen unberechtigter Zurückgeweisung durch die Beklagte Zahlungen auf das Darlehen von Februar 2015 bis Februar 2016 in Gesamthöhe von

16.201,25 € geleistet hätten, würden sie deren Rückzahlung aus Bereicherungsrecht nach wirksamen Widerruf verlangen.

Außerdem habe die Beklagte sie von den Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung freizustellen. Unter Zugrundlegung eines Streitwerts von 96.151,08 € würden sich die nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Gebühren auf 1.544,08 € (0,85 Geschäftsgebühr, d.h. 1,3 Geschäftsgebühr zzgl. 0,3 Erhöhungsgebühr, da 2 Kläger, minus 0,75 Geschäftsgebühr, zzzg. Auslagenpauschale zzgl. Mehrwertsteuer) belaufen.

Die Klägerin beantragt:

1. festzustellen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag mit der Vorgangs Nr. 0001068192-01, Kredit-Nr. 051 068 192 und Nr. 151 068 192 durch den Widerruf der Kläger vom 09.02.2015 beendet und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist;
2. festzustellen, dass die Kläger der Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag mit der Vorgangs Nr. 0001068192-01, Kredit-Nr. 051 068 192 und Nr. 151 068 192, zum 09.02.2015 nicht mehr als 250.524,43 € € schulden;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der im Antrag Ziffer 2 genannten Restvaluta in Annahmeverzug befindet,

hilfsweise:

festzustellen, dass die Kläger der Beklagten ab dem 09.02.2015 für die Überlassung der Restvaluta eine Nutzungsentschädigung schulden, in Höhe des gemäß der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für den jeweiligen Monat ermittelten marktüblichen durchschnittlichen Effektivzinssatzes für Wohnungsbaukredite an private Haushalte mit variabler Verzinsung oder anfänglicher Zinsbindung bis ein Jahr;

4. die Beklagte zu verurteilen, ihre Zustimmung zur Löschung der im Grundbuch von Schwäbisch Gmünd-Straßdorf Heft 1152 in Höhe von 71.580,86 € an erster Rangstelle, in Höhe von 145.000,00 € im Rang nach 145.032,54 €, in Höhe von

20.451,68 € im Rang nach 71.580,86 €, in Höhe von 53.000,00 € im Rang nach 92.032,54 € zu ihren Gunsten eingetragenen Grundschuld zu erteilen;

5. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger nach dem 09.02.2015 auf die streitgegenständlichen Kreditkonten-Nr. 051 1068192 und Nr. 151 1068192 geleistete Zahlungen in Höhe von 16.201,25 € zuzüglich 5 % Punkte über dem jeweiligen Basiszins aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 28.02.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.03.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.04.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.05.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.06.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.07.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.08.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.09.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.10.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 30.11.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.12.2015, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 31.01.2016, aus einem Teilbetrag von 1.246,25 € seit dem 29.02.2016 zurück zu zahlen;
6. die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von den Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Vertretung in Höhe von 1.544,08 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Am 29.01.2009 hätten die Kläger den Vertrag in ihrer Filiale in Schwäbisch Gmünd unterschrieben und ihn der dort tätigen Mitarbeiterin übergeben, die die Unterschriften der Kläger bestätigt habe (Bl. 34 Anlage B 6).

Der Widerruf sei unwirksam und der Vertrag würde fortbestehen, da die Kläger ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden seien. Das Widerrufsrecht sei damit am 12.02.2009 erloschen.

Es läge bei der Formulierung der Widerrufsbelehrung kein Verstoß gegen das Deutlichkeitsverbot vor. Der Klammerzusatz und die Fußnote 1 hinsichtlich der Dauer der Widerrufsfrist ließen keinen Zweifel daran, dass die Widerrufsfrist im Fall der Kläger zwei Wochen betrage. Da den Klägern der unterzeichnete Vertrag am 29.01.2009 übergeben worden sei und sich auf Seite 7 unstrittig die Widerrufsbelehrung befände, hätten sie nicht davon ausgehen können, ihnen sei die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt worden. Der gesamte Fußnotentext ist in diesem Fall, in dem vor Vertragsschluss die Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt werde, nicht einschlägig. Dies sei auch den Klägern klar gewesen.

Auch die Voraussetzungen für den Beginn der Widerrufsfrist seien in der Belehrung unmissverständlich dargestellt. Der Zusatz in der Belehrung „aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses“ schließe das Missverständnis aus, dass die Frist schon mit dem Zugang der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags beim Verbraucher beginne.

Selbst wenn das Widerrufsrecht über den 12.02.2009 hinaus bestünde, sei es verwirkt. Die Beklagte habe darauf vertrauen dürfen, dass die Kläger das Widerrufsrecht, über das sie zutreffend und vollständig belehrt worden seien, nicht mehr ausüben würden. Die Kläger hätten bis zum Widerruf die Raten stets pünktlich gezahlt, ebenso wie zahlreiche Sondertilgungen. Darin liege der für die Verwirkung nötige Umstandsmoment.

Der Widerruf stelle sich jedoch auch als Missbrauch des Widerrufsrechts dar. Das Widerrufsrecht solle den Verbraucher vor übereilten Entschlüssen schützen. Damit sei allein sein Interesse schutzwürdig, seine Entscheidung für die Darlehensaufnahme innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss rückgängig zu machen. Die Kläger hätten sich jedoch mit ihrem Widerruf vom 09.02.2015 einer langfristigen Zinsbindung entledigen wollen, die sie vor Jahren in Kenntnis des Widerrufsrechts übernommen hätten.

Die von den Klägern vorgenommene Berechnung der beiderseitigen Rückabwicklungsansprüche sei nicht zu folgen. Die Tilgungs- und Zinszahlungen der Kläger seien ihr - der Beklagten - dauerhaft zugeordnet. Eine Herausgabe von Gebrauchsvorteilen scheidet daher auch für die Zinsanteile aus. Nutzungen könne man allenfalls aus dem in der Rate enthaltenen Gewinn ziehen, denn sowohl den Tilgungs- als auch den übrigen Zinsanteil benötige sie zur Deckung ihres Refinanzierungsaufwands. Zumindest seien Nutzungen nur aus den Zinsanteilen der Raten herauszugeben und zwar in Höhe eines vermuteten Ertrags von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich entsprechend den Grundsätzen bei Immobiliendarlehen (§ 503 Abs. 2 BGB, früher § 497 Abs. 1 BGB).

Auch die weiteren Anträge der Kläger würden nicht greifen. Mangels eines wirksamen Widerrufs befinde sich die Beklagte nicht in Annahmeverzug. Der Hilfsantrag sei un schlüssig.

Die Beklagte brauche die Grundschulden erst freizugeben, wenn der Sicherungszweck erledigt sei. Die Parteien hätten einen weiten Sicherungszweck vereinbart. Die Grundschuld sichere alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche der Beklagten aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung mit den Klägern und daher auch die Rückgewähransprüche nach Widerruf.

Auch der Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sei un schlüssig, da der Widerruf unwirksam sei und die Beklagte daher nicht mit der Rückabwicklung in Verzug gekommen sei. Vorsorglich bestreite sie mit Nichtwissen, dass eine Honorarforderung, von der die Kläger freizustellen seien, noch bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

1. Es ist festzustellen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag durch den Widerruf der Kläger vom 09.02.2015 beendet ist und in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden ist.

a)

Die Feststellungsklage ist zulässig, weil die Kläger ein rechtliches Interesse im Sinn von § 256 Abs. 1 ZPO an der Feststellung der Beendigung des Darlehensvertrages haben. Die Parteien haben eine Unsicherheit darüber, ob das Darlehensverhältnis unverändert fortbesteht oder durch einen Widerruf sich in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt hat. Die Kläger müssen, nachdem sie weiterhin die Raten aufgrund der Ungewissheit zahlen, wissen, wie sie sich in Zukunft zu verhalten haben (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 10.11.2014 - 9 U 119/14 - juris).

b)

Der Widerruf des Darlehens ist wirksam. Die Kläger haben als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB einen entgeltlichen Darlehensvertrag im Sinne des § 491 BGB mit der Beklagten abgeschlossen, für den § 495 BGB in der vom 01.08.2002 bis 10.06.2010 geltenden Fassung galt. Danach steht dem Verbraucher beim Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Nach § 355 Abs. 1 BGB a. F. war ein Verbraucher an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Die Widerrufsfrist wird vorliegend nicht in Gang gesetzt, da eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nicht erfolgt ist.

Unerheblich ist, dass in der Belehrung unter der Überschrift „Widerrufsrecht“ hinter der Frist „von 2 Wochen“ ein Klammerzusatz mit der Angabe „einen Monat“ mit Fußnote 1 enthalten ist. Diese Belehrung entspricht § 355 Abs. 2 Satz 2 a. F. BGB und ist eindeutig und unmissverständlich (vgl. LG Bonn, Urteil vom 29.04.2015, Aktenzeichen 2 O 294/14, juris).

Die Widerrufsbelehrung ist jedoch nicht ordnungsgemäß, soweit sie den Passus enthält „der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen ... die Vertragsur-

kunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt werden ...". In § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB ist geregelt „ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Damit stellt der Gesetzestext deutlich auf einen eigenen schriftlichen Antrag des Verbrauchers ab. Die an den Verbraucher gerichtete Belehrung muss vollständig, inhaltlich zutreffend und aus Sicht des Verbrauchers eindeutig sein (vgl. BGH Urteil vom 13.01.2009 - XI ZR 118/08 - juris). Der Widerrufsbelehrung muss bei Schriftform des Vertrages eindeutig zu entnehmen sein, dass der Lauf der Widerrufsfrist zusätzlich zu dem Empfang der Widerrufsbelehrung voraussetzt, dass der Verbraucher im Besitz einer seine eigene Vertragserklärung enthaltenden Urkunde ist. Die Widerrufsbelehrung der Beklagten erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie stellt nicht klar, dass die Widerrufsfrist erst zu laufen beginnt, wenn dem Verbraucher seine Vertragserklärung zur Verfügung gestellt ist. Die Belehrung verweist auf die Zurverfügungstellung des schriftlichen Vertragsantrags, was auch der Antrag des Darlehensgebers sein könnte (vgl. dazu OLG Stuttgart, Urteil vom 17.09.2014, 9 U 120/14, VuR 2015, 106).

Weiter ist die Formulierung in der Widerrufsbelehrung der Beklagten „aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses“ in der Gesamtschau mit den weiteren Hinweisen zum Fristbeginn und zur Fristberechnung ein Verstoß gegen das Deutlichkeitsverbot. Der erste Halbsatz der Belehrung über den Fristbeginn macht deutlich, dass die Frist erst einen Tag nach den in den folgenden Unterpunkten aufgezählten Ereignissen beginnt. Eine solche Klarstellung erfolgt im zweiten Halbsatz für den Vertragsschluss als weitere Voraussetzung nicht. Der gewählte Satzbau lässt nicht erkennen, dass sich die einleitende Wendung „einen Tag nachdem“ auch auf das Erfordernis des Vertragsschlusses beziehen soll. Vielmehr lässt die Wendung „nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses“ auch die Deutung zu, bei der Fristberechnung sei gemäß § 187 Abs. 2 BGB der Beginn des Tages des Vertragsschlusses maßgebend. Gerade weil die Erläuterung zur Fristberechnung nicht auch auf alle fristauslösenden Ereignisse erstreckt wurde, ist diese Formulierung geeignet, beim Verbraucher die Fehlvorstellung hervorzurufen, dass der Tag des Vertragsschlusses bei der Fristberechnung mitzuzählen ist. Es wird nicht hinreichend deutlich, dass die Frist auch in Bezug auf den Vertragsschluss gemäß § 187 Abs. 1 BGB zu berechnen ist und der Tag des Vertragsschlusses nicht gemäß § 187 Abs. 2 BGB in die Frist einzurechnen ist (vgl. dazu OLG Stuttgart, Urteil vom 29.09.2015 - 6 U 21/15 -, juris).

Die Widerrufsbelehrung ist nicht gemäß § 14 Abs. 1 der BGB-InfoV als gesetzeskonform zu behandeln. Ein Unternehmer kann die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV nach ständiger Rechtsprechung nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn er gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet, das dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der jeweils maßgeblichen Fassung sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht (vgl. BGH Urteil vom 01.03.2012 - III ZR 83/11, juris). Nur dann ist das Vertrauen des Verwenders in die Richtigkeit der Musterbelehrung schutzwürdig (siehe dazu OLG Stuttgart, Urteil vom 24.11.2015, 6 U 140/14 sowie Urteil vom 06.10.2015, 6 U 148/14). Vorliegend entspricht die Belehrung hinsichtlich des Laufs der Frist nicht vollständig der Musterbelehrung und stellt eine Abweichung dar.

c)

Das Widerrufsrecht der Kläger ist nicht verwirkt. Bei der Verwirkung handelt es sich um einen Fall der unzulässigen Rechtsausübung (§ 242 BGB), die in der illoyal verspäteten Geltendmachung eines Rechts liegt. Der Einwand ist berechtigt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment). Letzteres ist der Fall, wenn der Verpflichtete bei objektiver Betrachtung aus dem Verhalten des Berechtigten entnehmen durfte, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend machen werde, ferner muss sich der Verpflichtete im Vertrauen auf das Verhalten des Berechtigten in seinen Maßnahmen so eingerichtet haben, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstünde (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2014 - VII ZR 177/13 -, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 24.11.2015 - 6 U 140/14 -, juris). Vorliegend fehlt es an dem Umstandsmoment, da dem Berechtigten der ihm zustehende Anspruch unbekannt war und die Unkenntnis in den Verantwortungsbereich des Verpflichteten fällt. Die mit der nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verbundenen Nachteile hat grundsätzlich der Geschäftspartner des Verbrauchers zu tragen (vgl. BGH Urteil vom 18.10.2004, II ZR 352/02; BGH Urteil vom 07.05.2014, IV ZR 76/11). Besondere Umstände für ein Vertrauen der Beklagten darauf, dass sie durch ihre Widerrufsbelehrung die Widerrufsfrist in Gang gesetzt habe, liegen nicht vor. Zum einen ist der Vertrag nicht nahezu vollständig erfüllt, zum anderen spricht auch die Tatsache von Sondertilgungen, die hier auch nur in einem geringen Maß vorliegen, nicht für ein solches Vertrauen. Letztlich hat die Beklagte auch nicht dargetan, inwiefern sie sich darauf eingerichtet hat, dass die Kläger nicht widerrufen werden und welche

unzumutbaren Nachteile ihr aus dem Widerruf erwachsen würden. Ob die fehlerhafte Belehrung kausal für einen unterbliebenen Widerruf war, ist für die Beurteilung unerheblich (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 17.09.2014 - 9 U 120/14 -, juris).

2. Den Klägern steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Feststellung zu, dass sie der Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis zum Darlehensvertrag noch einen Betrag in Höhe von 257.381,69 € schulden.

a)

Das Feststellungsinteresse der Kläger ergibt sich bereits daraus, dass bei einer Bank nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinreichende Gewähr dafür besteht, dass diese sich an ein rechtskräftiges Feststellungsurteil halten wird.

b)

Beim Rückgewährschuldverhältnis gemäß § 357 Abs. 1 BGB a.F. i.V.m § 346 BGB bedingt durch den wirksamen Widerruf der Darlehensverträge ist von Folgendem auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.09.2015, XI ZR 116/15 auszugehen:

Die Rückabwicklung für die Beklagte erstreckt sich sowohl auf Leistungen des Darlehensnehmers, die dieser zur Tilgung erbracht hat (s.a. BGH Beschluss vom 12.01.2016, XI ZR 366/15; entgegen OLG Stuttgart, Urteil vom 24.11.2015 - 6 U 140/14 - sowie Urteil vom 06.10.2015 - 6 U 148/14) als auch auf die in den Raten enthaltenen Zinsanteilen, die aus ihrem Vermögen erbracht worden (BGH a.a.o. und so bereits OLG Stuttgart, Urteil vom 06.10.2015 - 6 U 148/14). Dass der Darlehensgeber für die Gewährung des Darlehens gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB Wertersatz verlangen kann, ändert nichts daran, dass die bis zum Widerruf gezahlten Darlehenszinsen, aber auch die Tilgungsraten, dem Vermögen des Darlehensnehmers zuzuordnen sind und nach dem Gesetz der Rückabwicklung unterliegen, denn der Wertersatzanspruch des Darlehensgebers gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB entsteht erst infolge des Widerrufs und liefert für die Zahlungen bis zum Widerruf keinen Behaltensgrund. Die Zins- und Tilgungsleistungen betragen für die beiden Darlehen nach den Anlagen K 14 und K 15 48.284,18 € und 47.866,90 €, gesamt also 96.151,08 €.

Gemäß § 346 Abs. 1 BGB schuldet die Beklagte weiter die Herausgabe von Nutzungen, die sie aus den Tilgungs- und Zinszahlungen des Klägers tatsächlich bis zum Wirksam-

werden des Widerrufs gezogen hat. Dabei ist zu vermuten, dass die Beklagte Nutzungen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit der Zahlung der jeweiligen Raten gezogen hat. Dies gilt, soweit die Beklagte keinen geringeren Wiederanlagezinssatz nachweist und die Kläger als Darlehensnehmer keinen höheren. Das Gericht schließt sich hinsichtlich der Höhe des Zinssatzes der neueren Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart an, das in zwei maßgeblichen Entscheidungen vom 06.10.2015 (6 U 148/14) und vom 24.11.2015 (6 U 140/14) den Zinssatz auf 2,5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zugrunde gelegt hat. Es besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Bank aus eingenommenen Geldern Nutzungen im Wert des üblichen Verzugszinseszinses gezogen hat (BGH Urteil vom 28.10.2014, XI ZR 348/13). Bei Immobiliendarlehensverträgen liegt der übliche Verzugszins gemäß § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB bei 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr, sodass dem Oberlandesgericht Stuttgart folgend dieser Zinssatz für die Bemessung des geschuldeten Nutzungsersatzes maßgeblich ist (vgl. hier noch Schnauder, NJW 2015, 2689 sowie Bl. 46 d.A. sowie OLG Stuttgart 06.10.2015 Rn 69 ff). Die Vermutung ist vorliegend nicht widerlegt, da die Beklagte nicht dargetan hat, wofür sie die Zinsen konkret verwendet, welche Kreditarten ihr Aktivgeschäft in dieser Zeit umfasste und welchen Anteil einzelne Arten am Gesamtvolumen hatten.

Nach einem Hinweis des Gerichts haben die Kläger eine nachvollziehbare und schlüssige Berechnung der Zinsen in Höhe von 2,5 Prozent über dem Basiszinssatz aus den Zins- und Tilgungsanteilen in den Anlagen K 14 und K 15 dargetan, der das Gericht folgt. Daher ist entsprechend der Anlage K 14 für das Darlehen 051 106892 von einem Betrag in Höhe von 2.961,40 € und für das Darlehen 151 106892 von einem Betrag in Höhe von 3.242,84 € auszugehen, damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 102.355,32 €.

Dem ist der Anspruch der Beklagten entgegenzusetzen, der nach der oben genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine Tilgung, mithin 290.000,- €, umfasst und den Wertersatz für Gebrauchsvorteile gemäß § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BGB auf der Grundlage des nach den Bedingungen des Darlehensvertrages vereinbarten Sollzinssatzes (vgl. OLG Stuttgart VuR 2015, 106 Rn 51). Dieser Betrag entspricht dem oben genannten jeweiligen Zinsanteil bei den Zahlungen der Kläger, also 32.531,22 € hinsichtlich des Darlehens 051 106892 und 37.205,79 € hinsichtlich des Darlehens 151 106892. Dies ergibt 359.737,01 €. Die Differenz beträgt 257.381,69 €.

3. Nachdem der Darlehensvertrag wirksam widerrufen wurde, sich daher das Vertragsver-

hältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat und die Kläger im Schreiben vom 09.02.2015 (Bl. 14 K 2) die Beklagte um Abrechnung der Rückgewähransprüche gebeten haben sowie der Klägervertreter in seinem Schreiben vom 09.03.2015 (Bl. K 5) die Rückzahlung der aktuellen Darlehensvaluta durch die Kläger Zug um Zug gegen Freigabe der Kreditsicherheiten angeboten hat, befindet sich die Beklagte mit der Annahme der im Antrag Ziffer 2 genannten Restvaluta in Annahmeverzug gemäß § 295 BGB. Die Kläger haben angeboten, die aktuelle Darlehensvaluta zu bezahlen. Über den Hilfsantrag musste daher nicht mehr entschieden werden.

4. Eine weitere Folge der Rückabwicklung ist der Anspruch auf Rückabtretung gewährter Sicherheiten Zug um Zug gegen Zahlung der aktuellen Darlehensvaluta (BGH Beschluss vom 19. Januar 2016, XI ZR 200/15; BGH Urteil vom 24.04.2007, XI ZR 17/06). Durch die Zug um Zug Verurteilung ist gesichert, dass auch die Rückabwicklungsforderung noch durch die Grundsuld gesichert ist. Da sich die Beklagte jedoch in Annahmeverzug befindet, entfällt im vorliegenden Fall die Zug um Zug Verurteilung und die Sicherheit ist in der Weise frei zu geben, dass die Zustimmung zur Löschung der Grundsuld erteilt wird.
5. Die Kläger haben, nachdem sie ab Februar 2015 weiterhin die fälligen Raten auf die Darlehen gezahlt haben, gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB einen Anspruch auf Rückzahlung für den Zeitraum Februar 2015 bis Februar 2016 in Höhe von 16.201,25 € (13 Monate x 1.246,25 €), da der Rechtsgrund der Zahlung durch den wirksamen Widerruf entfallen ist.
6. Der Anspruch auf Feststellung der Erstattung der außergerichtlichen Kosten in Höhe von 1.544,08 € aus einem Streitwert in Höhe von 96.151,08 € ist als Verzugsschaden gemäß § 286 BGB begründet, da sich die Beklagte zum Zeitpunkt des Anwaltsschreibens vom 09.03.2015 durch die Verweigerung der Berechtigung des Widerrufs in ihren Schreiben vom 12.02.2015 und 17.02.2015 (Bl. 14 K 3 und K 4) bereits in Verzug befunden hat.
7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91, § 92 Abs. 2 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.
Der Streitwert bemisst sich nach § 3 ZPO auf einen Gesamtwert in Höhe von 257,352,33 €. Der Streitwert für die Feststellung, dass der Darlehensvertrag durch den Widerruf der Kläger beendet worden ist, richtet sich nach der Hauptforderung, die die Kläger beanspruchen zu können meinen ohne eine Nutzungsentschädigung, also in Höhe der Zins- und Tilgungsleistungen von 96.151,08 € (BGH Beschluss vom 04.03.2016, XI ZR 39/15; Be-

schluss vom 12.01.2016). Die Feststellung des Betrags, den die Kläger der Beklagten noch schulden, gemäß Ziffer 2 hat ebensowenig einen eigenständigen Streitwert wie der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs. Der Antrag auf Bewilligung der Löschung der Grundschuld ist mit dem Nennwert der Grundschuld zu bewerten (BGH Beschluss vom 04.03.2016, XI ZR 39/15).

Scheel
Richterin am Landgericht

Verkündet am 29.04.2016

Egetemeyr, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle